

Frau  
MdEP  
Dr. Angelika Niebler  
Münchener Str. 2  
85560 Ebersberg

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen: Ha

unsere Nachricht vom:

Telefon, Name: 08666/9888-0

Datum: 24.10.2018

## Abkommen zwischen der EU und Japan (JEFTA)

Sehr geehrte Frau Dr. Niebler,

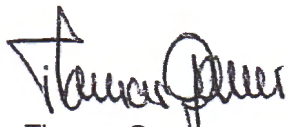
als Wasserversorger schreiben wir Ihnen in Sorge über das demnächst im EU-Parlament abzustimmende **Abkommen zwischen der EU und Japan (JEFTA)**.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass in JEFTA trotz anderslautender Behauptungen der Kommission die **Abwasserentsorgung zur Privatisierung** freigegeben ist und auch **das Wasser nicht in dem Maße vor Privatisierung geschützt** ist wie noch im CETA-Abkommen (EU-Kanada). Ein Vertrag, der so tief in die kommunale Daseinsvorsorge eingreift, **widerspricht dem in der EU geltenden Subsidiaritätsprinzip**. Auch aus diesem Grund ist die von der Kommission getroffene Entscheidung, JEFTA als EU-only einzustufen, abzulehnen.

**Wir möchten Sie als Mitglied des EU-Parlaments bitten, JEFTA in der vorliegenden Fassung abzulehnen. Wir bitten Sie außerdem, dass Wasser und Abwasser als eine hoheitliche Aufgabe auch im EU-Japan-Abkommen anerkannt bleibt und der diesbezügliche Vorbehalt Deutschlands (Nr. 15 in Annex II) auch „Investitionen“ erfasst, und dass der Bereich Wasser für Deutschland eindeutig aus dem Abkommen ausgenommen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

**ZWECKVERBAND  
SURGRUPPE**



Thomas Gasser  
Verbandsvorsitzender

**Anschrift:**

Am Kiesfang 4  
83317 Teisendorf

**Telefon:**

(0 86 66)  
98 88-0

**Telefax:**

(0 86 66)  
98 88-50

**Banken:**

Raiffeisenbank Rupertwinkel eG  
IBAN: DE3470169191000002135 · BIC: GENODEF1TEI  
Sparkasse Berchtesgadener Land  
IBAN: DE5471050000000262923 · BIC: BYLADEM1BGL  
USt-Id-Nr.: DE 131 568 220

**Von:** NIEBLER Angelika <angelika.niebler@europarl.europa.eu>  
**Gesendet:** Mittwoch, 21. November 2018 10:49  
**An:** info Surgruppe  
**Betreff:** Ihr Schreiben vom 24. Oktober - JEFTA

Sehr geehrter Herr Gasser,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Oktober zum Thema JEFTA und dessen Auswirkung auf die Wasserwirtschaft.

Nun ist es so, dass das EU-Japan-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen eine Privatisierung der Wasserversorgung nicht ausschließt. Zu beachten ist aber, dass Wasser und Abwasser auch weiterhin definitiv Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge bleiben wird und jede Kommune selbstständig entscheidet, ob sie diese Aufgabe selbst wahrnimmt oder einem privaten Dienstleister überträgt.

Sowohl CETA als auch JEFTA bieten inhaltlich dasselbe hohe Schutzniveau und unterscheiden sich lediglich in ihrer Gliederung. So sind in CETA beispielsweise zwei Vorbehalte für Umweltdienstleistungen in Anhang II des Textes festgehalten – einer für Abfallwirtschaft (Abwasser) (Klassifizierungscode CPC 9401), Abfallentsorgung (CPC 9402) und Sanitärdienstleistungen (CPC 9403) und einer für Bodenmanagement (CPC 94060). Bei JEFTA gelten dieselben Ausnahmen. Sie sind lediglich in einem Vorbehalt (Anhang 8 B-II, Vorbehalt Nummer 15) gesammelt formuliert. Hinsichtlich geografischer Herkunftsangaben geht der Schutz durch JEFTA mit 205 geschützten Angaben sogar noch deutlich über den Schutz durch CETA mit „nur“ 143 solchen Angaben hinaus.

Im Grunde ergibt sich lediglich *eine* Änderung zur bisherigen Handhabe in der Wasserversorgung: Wenn Kommunen sich entscheiden, die Versorgung an einen privaten Dienstleister zu übertragen, können sich in Zukunft neben europäischen, südkoreanischen und kanadischen Anbietern auch japanische Anbieter an europaweiten Ausschreibungen beteiligen.

Entscheidet sich eine Kommune später dazu, die Wasserversorgung anstatt durch einen privaten Anbieter wieder selbst wahrzunehmen, ist das auch weiterhin problemlos möglich. Das Abkommen wird Kommunen weder dazu zwingen, Dienstleistungen zu privatisieren, noch sie daran hindern, privatisierte Dienstleistungen zu rekommunalisieren.

Die Entscheidungshoheit ist und bleibt bei der Kommune. Das Recht der Regierungen – auf allen Ebenen – auf Erbringung und Unterstützung öffentlicher Dienstleistungen wird in dem Handelsabkommen bekräftigt und anerkannt. Auch der nationale Regulierungsspielraum, die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als hoheitliche Aufgabe zu organisieren, wird nicht eingeschränkt.

Aus all diesen Gründen und da insbesondere Bestimmungen zum Investitionsschutz nicht Teil des Abkommens sind, ist es meiner Ansicht nach nicht zu beanstanden, dass die Kommission JEFTA als „EU-only“ eingestuft hat.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen meine Sicht der Dinge verständlich darlegen und einige Ihrer Sorgen ausräumen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Angelika Niebler, MdEP